

Vereinbarung

über die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des Bildungsganges der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Zwischen

.....

.....

(Stempel der anerkannten fachpraktischen Ausbildungsstätte)

und

.....

(Stempel der Fachschule für Sozialwesen)

sowie dem/der Fachschüler/In der Klasse ERZ19A/B

.....

geb. am in

Anschrift:

.....

.....

.....

E-Mail / Fax / Telefon

wird für die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Bildungsganges an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, während des ersten Ausbildungsjahres nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Die anerkannte fachpraktische Ausbildungsstätte übernimmt die fachpraktische Ausbildung der Fachschülerin/ des Fachschülers nach geltender Bestimmung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24.04.2003.

- § 2 Die fachpraktische Ausbildung im **1. Ausbildungsjahr** findet in der Zeit vom **08.08.2019** bis **19.06.2020** jeweils **donnerstags** und **freitags** statt. Die tägliche Arbeitszeit beträgt **6,5 Stunden**. Praktikumsausfall durch abweichende Ferien- und Feiertage anderer Bundesländer sind individuell auszugleichen.
- § 3 Die Fachschülerin/ der Fachschüler verpflichtet sich:
1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
 2. die Ordnung in der Ausbildungsstätte und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie alle Gerätschaften und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
 3. über Angelegenheiten, die sie/ er während der fachpraktischen Ausbildung erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern diese Verschwiegenheit ihrer Natur her erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist;
 4. bei Verhinderung, an der Ausbildung teilzunehmen, die Ausbildungsstätte und die Fachschule unverzüglich zu informieren und bei Krankheit bis zum dritten Tag der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und
 5. den praxisbezogenen Unterricht pünktlich, regelmäßig und mit allen erforderlichen Arbeitsmitteln versehen, zu besuchen.
- § 4 Durch das Oberstufenzentrum Wittenberge, Abt. III, wird die Erfüllung der Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung Brandenburg garantiert.
- Hierzu sind jeweils persönliche Absprachen zur Einsatzmöglichkeit erforderlich.
- Verantwortlich ist ein Vertreter des Oberstufenzentrums, Abteilung III, der die praktischen Einsätze für die gesamte Ausbildung plant und lenkt.
- Um eine kontinuierliche Anleitung zu gewähren, ist es empfehlenswert, in den Praktikumseinrichtungen einen Verantwortlichen zu gewinnen, der den direkten Kontakt zum Oberstufenzentrum, Abteilung III, hält.
- § 5 Die Schülerin/der Schüler behält während der gesamten praktischen Tätigkeit ihren/seinen Schülerstatus und ist somit über die Gemeindeunfallversicherung versichert.
- § 6 Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Fachrichtung Sozialpädagogik.
- § 7 Während der praktischen Ausbildung ist ein Wechsel der Berufsbezogenen Einrichtung in der Regel nicht möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die/der Schüler/in einen schriftlichen Antrag über die Praxisbegleitung an die Klassenkonferenz richten. In diesem Antrag ist der Wunsch zum Wechsel ausführlich zu begründen. Ein Nachweis über ein vorheriges Gespräch mit der/dem Praxisanleiter/in der berufsbezogenen Einrichtung und der Praxisbegleitung ist dem Antrag beizufügen.

Der § 37 der Verordnung über die Fachschule für Sozialwesen vom 24. April 2003 definiert die Ausbildungsziele wie folgt:

- Absatz 1: „Die praktische Ausbildung soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, die berufsbezogenen Einrichtungen in den Arbeitsfeldern kennen zu lernen und ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.
Während ihrer praktischen Ausbildungsabschnitte sollen die Schülerinnen und Schüler die konkreten Arbeitsbedingungen ihrer Ausbildungsstätte umfassend kennen lernen und die für die Tätigkeiten in dieser Ausbildungsstätte grundlegenden und kennzeichnenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.
- Absatz 2: Die praktischen Ausbildungsstätten sollen den Schülerinnen und Schülern nicht nur Einblick in ihre Aufgaben, sondern auch Gelegenheit zur eigenen Arbeit unter fachkundiger Anleitung geben.
Dabei muss der Ausbildungszweck stets die Art der Tätigkeit bestimmen.
Eigene Wünsche der Schülerin oder des Schülers nach Betätigung in bestimmten Sach- oder Arbeitsgebieten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Unterschriften: Einrichtung: Fachschule:

Praktikant: